



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 9. September 2005

Nr. 18

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Investitionskostenförderung gemäß Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Kindertageseinrichtungen	150
Änderung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	150
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik	151
Bekanntmachung der Planungsverbände	
241. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 26. September 2005	151
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2004 bis 30.09.2005 vom 26. Juli 2005	152
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes für das Wirtschaftsjahr 2005	153
Sonstige Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken über die Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit"	154
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	154

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Investitionskostenförderung gemäß Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Kindertageseinrichtungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2005 Gz. 230-1551-15/05

Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Für Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von Kindertageseinrichtungen (siehe Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG) gilt seit 1. August 2005 das BayKiBiG.

Den Zuwendungsanträgen müssen künftig entsprechende Unterlagen beigefügt werden. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Der Platzbedarf ist künftig durch die Kommunen festzulegen und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) zu bestätigen (siehe Art. 7 BayKiBiG).
2. Nach Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG setzt die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen voraus, dass
 - Nr. 1 die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist,
 - Nr. 2 die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
 - Nr. 3 die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - Nr. 4 die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayKiBiG ist durch die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 28 BayKiBiG) zu bestätigen.

Bei eigenen (kommunalen) Baumaßnahmen der kreisfreien Städte erfolgt die Bestätigung durch die Regierung.

Hinsichtlich der Finanzierung sind Eigenmittelnachweise bei anderer Bauträgerschaft (siehe Art. 27 Abs. 3 BayKiBiG und Nr. 4.3 FA-ZR) auch durch den Bauträger vorzulegen.

Bei anderer Bauträgerschaft hat die Kommune der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zuzustimmen.

3. Ansonsten bleibt es bei dem bisherigen Förderverfahren.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 150

Änderung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. August 2005 Gz. 530.1 - 5204 - 18/88

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

B e k a n n t m a c h u n g :

1. Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau vom 25. Juli 1995 Gz. 240.1 - 5204 - 18/88 (MFrABI S. 118) wird wie folgt geändert:

Der bestehende Fachsprengel gilt für die Jahrgangsstufen 10 mit 12.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Gründe:

Der Ausbildungsberuf Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau wurde neu geordnet. Ab dem Schuljahr 2005/06 gilt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2005 der neue Rahmenlehrplan beginnend mit der Jahrgangsstufe 10. Da die Lernfelder des Rahmenlehrplans bereits in der Jahrgangsstufe 10 grundlegende spezielle Lerninhalte beinhalten, erfolgt gemäß KMS vom 12.07.2005 VII.4-5 S 9414R4-1-7.69 371 die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2005/06 ausschließlich - auch bei verkürzter Ausbildungszeit - in Fachklassen der Jahrgangsstufe 10. Die bestehende Fachsprengelregelung umfasste bisher nur die Jahrgangsstufen 11 und 12.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 150

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. August 2005 Gz. 530.1 - 5204 - 10/05

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Durchführung des entsprechenden Anhörungsverfahrens unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Regierung von Schwaben auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 und 11 sowie in der Jahrgangsstufe 12 Schwerpunkt Formteile und Schwerpunkt Halbzeuge an der

Staatlichen Berufsschule
Rothenburg o. d. T.-Dinkelsbühl
Schulort Dinkelsbühl
Nördlinger Straße 22
91550 Dinkelsbühl

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben ohne den Landkreis Lindau (Bodensee) erstreckt.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen und ihren Beschäftigungsort im Sprengelgebiet haben, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 151

Bekanntmachung der Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken
vom 2. September 2005**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 241. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 26. September 2005, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Bebauungsplan "Erweiterung des Kleingartengebietes Am Teufelsgraben" des Marktes Wilhermsdorf, LKr. Fürth
2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schnaittach, LKr. Nürnberger Land
3. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes H 4 "Dienstleistungspark Haag" der Gemeinde Kammerstein, LKr. Roth

4. Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung des Gebietes "O'Brien-Park Süd" im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Stadtumbau West" der Stadt Schwabach
5. Verfahren zur Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes "Südliche Vorstadt" der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, LKr. Erlangen-Höchststadt
6. Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Kapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt" – Änderung der Karte 2 h "Nachfolgenutzungen der Kiesabbauflächen im regionalen Teilraum Feilenmoos"; Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 2. September 2005

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 151

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2004 bis 30.09.2005

Vom 26. Juli 2005

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2004 bis 30.09.2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	9.765.416,07 €
in den Aufwendungen mit	9.765.416,07 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen	76.515,00 €
in den Ausgaben mit	76.515,00 €

ab.

§ 2

(1) Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Erfolgsplan (Umlagesoll) wird auf 2.460.011,22 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

für die Stadt Nürnberg	1.077.537,44 €
für die Stadt Augsburg	433.876,49 €
für den Bezirk Mittelfranken	613.980,22 €
für den Bezirk Schwaben	334.617,07 €

(2) Der durch sonstige Erträge und dem Umlagesoll nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für die stadteigenen Gebäude in Nürnberg und Augsburg im Erfolgsplan (Gebäudesoll) wird auf 773.151,85 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Städte Nürnberg und Augsburg umgelegt:

für die Stadt Nürnberg	612.096,21 €
für die Stadt Augsburg	161.055,64 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird auf 76.515,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Nürnberg	26.780,25 €
Stadt Augsburg	18.363,60 €
Bezirk Mittelfranken	19.128,75 €
Bezirk Schwaben	12.242,40 €

§ 3

Beiträge und Umlagen gemäß §§ 2 und 3 werden zu je 4/12, 4/12 und 4/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2004 (Oktober 04 bis Januar 05)
01.02.2005 (Februar bis Mai 05)
01.06.2005 (Juni bis September 05)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ansbach, 26. Juli 2005

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.10.2004 bis 30.09.2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.10.2004 bis 30.09.2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 12.09.2005 bis einschließlich 19.09.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 152

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes
für das Wirtschaftsjahr 2005**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 16 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.683.000,00 €
in den Aufwendungen mit	1.656.000,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	681.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 139.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürth, 17. August 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung
des Knoblauchlandes
Werner Bloß
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 139.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.06.2005 Gz. 230 - 1512 c - 2/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 12.09.2005 bis einschließlich 19.09.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mannhofer Str. 2 - 4, 90765 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 153

Sonstige Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines nordbayerischen Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz
und Sicherheit"**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 5. August 2005 Gz. 540 - 5204.1

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" (Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) wird an der Staatlichen Berufsschule Forchheim ein nordbayerischer Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken umfasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt
 - für die Jahrgangsstufe 10 mit Wirkung vom 1. August 2004
 - für die Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2005 und
 - für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2006 in Kraft.

Brosig
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 154

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Mühlbauer/Oehler/
Stanglmayr/Winkler - Bloeck/Hauth - Stadtlöcher
Kommunalverfassungsrecht Bayern
(vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(Gemeindeordnung - GO)
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
(Landkreisordnung - LKrO)
Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
(Bezirksordnung - BezO)
Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Kommentare, 1. Nachlieferung, Stand: Juli 2005
1. Nachlieferung: 220 Seiten, 28,40 €, Gesamtwerk:
1612 Seiten, 111,80 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstentfelder Straße 9, 80331 München

Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB - BauNVO
Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar
93. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Regierungsdirektor, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Oberbaurat, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin
93. Lieferung. 92 Seiten. Rechtsstand 30. Juni 2005, 36,80 €. Grundwerk 1 276 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 57,00 €.
Verlags-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-60120-6)

MFrABI S. 154